



Gemeinde Obfelden

Reglement über den Unterhalt und die Benützung sowie die Abtretung von Privatstrassen und Privatwegen (Privatstrassenreglement)

vom 01. Juli 2015

In Kraft seit: 01. Juli 2015
(nachgeführt bis 01. Juli 2015)

Inhaltsverzeichnis

I. Anwendbarkeit Reglement	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
II. Unterhalt und Haftung	3
Art. 2 Pflichten der Grundeigentümer	3
Art. 3 Instandhaltung	3
Art. 4 Besondere Ereignisse und Gefahren	3
Art. 5 Haftung	3
Art. 6 Reinigung und Unterhalt von Kanälen und Schlammsammlern	3
Art. 7 Winterdienst bei Privatstrassen	3
Art. 8 Ersatzvornahme	3
III. Benützung	4
Art. 9 Benützungsrechte zugunsten der öffentlichen Dienste	4
Art. 10 Betrieb und Unterhalt von öffentlichen Werkleitungen	4
Art. 11 Benützungsrechte zugunsten der Öffentlichkeit	2
IV. Übernahme von Privatstrassen als zukünftigen öffentlichen Grund	4
Art. 12 Zuständigkeit und Voraussetzungen	4
Art. 13 Ausnahmen	4
Art. 14 Pflichten der Abtretenden / Kosten	5
V. Strafbestimmungen	5
Art. 15 Widerhandlungen	5
VI. Schlussbestimmungen	5
Art. 16 Inkrafttreten	5
Anhang 1	6
Kehrplatz	6

I. Anwendbarkeit Reglement

Art. 1 Geltungsbereich

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 39 des Strassengesetzes vom 27. September 1981 und Art. 16 der Gemeindeordnung Obfelden folgendes Reglement, welchem alle im Privateigentum stehenden privaten Strassen und Wege auf dem Gebiet der Gemeinde Obfelden, die öffentlich zugänglich sind, unterstehen:

II. Unterhalt und Haftung

Art. 2 Pflichten der Grundeigentümer

Die Grundeigentümer von öffentlich zugänglichen Privatstrassen und Privatwegen sind für deren Instandhaltung (betrieblicher Unterhalt), Instandstellung (baulicher Unterhalt) sowie deren Erneuerung auf eigene Kosten zuständig.

Art. 3 Instandhaltung

1 Die Deckel von Schächten, Sammlern, Hydranten und Schiebern sowie die von Privatstrassen und Privatwegen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, müssen gut sichtbar sein und sich der Belagsoberfläche glatt anpassen.

2 Randabschlüsse sind so instand zu halten, dass alles Regen- und Schneewasser ungehindert abfliessen kann. Das Wasser darf nicht in den öffentlichen Grund bzw. in das öffentliche Strassengebiet abgeleitet werden.

3 Beschädigungen aller Art, wie Schlaglöcher, Einsenkungen des Belages oder Unebenheiten von Platten und Randabschlüssen, sind unverzüglich zu beheben.

Art. 4 Besondere Ereignisse und Gefahren

Führen Mauereinstürze, Rutschungen, Wasserschäden oder andere Ereignisse zur Beeinträchtigung des Verkehrs, so treffen die Grundeigentümer der Privatstrassen und Privatwege auf eigene Kosten Massnahmen für eine rasche Sicherung und Wiederherstellung.

Art. 5 Haftung

1 Besondere Gefahren sind durch Aufstellen entsprechender Strassensignale im Einvernehmen mit der Tiefbauabteilung und allenfalls der Kantonspolizei zu kennzeichnen.

2 Die Haftung für Privatstrassen und Privatwege richtet sich nach dem massgeblichen übergeordneten Recht, u.a. Art 58 OR.

Art. 6 Reinigung und Unterhalt von Kanälen und Schlammsammlern

1 Die Reinigung und der Unterhalt der öffentlichen Kanäle in den Privatstrassen und in den Privatwegen erfolgen durch die Gemeinde Obfelden auf deren Kosten.

2 Die Reinigung und der Unterhalt der privaten Kanäle und der Schlammsammler in den Privatstrassen und Privatwegen erfolgen durch die Grundeigentümer auf deren Kosten.

Art. 7 Winterdienst bei Privatstrassen

Der Winterdienst bei Privatstrassen und Privatwegen wird nicht durch die Gemeinde Obfelden sichergestellt. Der Winterdienst ist durch die Grundeigentümer auszuführen oder einem Dritten zu übertragen.

Art. 8 Ersatzvornahme

1 Kommen die Grundeigentümer von Privatstrassen und Privatwegen ihren Verpflichtungen gemäss den Artikeln 2 bis 7 trotz entsprechender Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde Obfelden diese Verpflichtungen zulasten der Grundeigentümer selbst oder durch einen Dritten auf Kosten der Grundeigentümer verrichten lassen (Ersatzvornahme).

2 Eine Ersatzvornahme ist insbesondere dann angezeigt, wenn der ungefährdete Zugang zu den durch die privaten Strassen und Wege erschlossenen Gebäuden für die öffentlichen Dienste (Entsorgung, Rettungsdienste etc.) nicht mehr gewährleistet ist.

III. Benützung

Art. 9 Benützungsrechte zugunsten der öffentlichen Dienste

1 Privatstrassen und Privatwege dürfen, soweit es ihr Zweck erfordert, von den öffentlichen Diensten jederzeit benützt werden. Die Benützungsberechtigten haben alles zu unterlassen, was die Zweckbestimmung dieser Anlagen beeinträchtigt.

2 Insbesondere ist das Lagern von Materialien aller Art auf dem Privatstrassen und Privatweggebiet verboten, soweit dadurch der Verkehr gestört oder die Sicherheit der Strassen- und Wegbenützenden gefährdet wird.

Art. 10 Betrieb und Unterhalt von öffentlichen Werkleitungen

1 Soweit die Privatstrassen und Privatwege öffentliche Werkleitungen enthalten, haben die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen den Betreibern die Zugänglichkeit für den Betrieb und Unterhalt der Werkleitungen jederzeit zu gewährleisten.

2 Die Betreiber informieren die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen rechtzeitig über anstehende Unterhaltsarbeiten. Sie sind verpflichtet, ihr Zutrittsrecht schonend auszuüben.

Art. 11 Benützungsrechte zugunsten der Öffentlichkeit

1 Wenn Privatstrassen und Privatwege im öffentlichen Interesse liegende Verbindungen wie öffentliche Fuss- und Radwege aufweisen, werden die entsprechenden Benützungsrechte zugunsten der Öffentlichkeit und Vereinbarungen betreffend Instandhaltung und Instandstellung grundsätzlich dienstbarkeitsrechtlich geregelt.

2 Falls keine Einigung gefunden wird, gelten die Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes und der Enteignungsgesetzgebung. Bereits bestehende vertragliche Vereinbarungen sind zu berücksichtigen und bei Bedarf an die aktuellen Verhältnisse anzupassen.

IV. Übernahme von Privatstrassen als zukünftigen öffentlichen Grund

Art. 12 Zuständigkeit und Voraussetzungen

1 Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen einer Privatstrasse können beim Gemeinderat die Abtretung der Privatstrasse an die Gemeinde Obfelden als zukünftigen öffentlichen Grund beantragen.

2 Der Gemeinderat prüft und entscheidet, ob ein öffentliches Interesse an der Übernahme einer Privatstrasse besteht. Für die Abtretung müssen zudem folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- a) die Privatstrasse ist vermarktet und vermessen;
- b) die Privatstrasse befindet sich baulich in einwandfreiem Zustand;
- c) ihr Ausbau inklusive Wendepplatz für Kehrrechtfahrzeug (Anhang Seite 6) entspricht den geltenden Strassenbaunormalien für die Anlage von Quartierstrassen und den Zugangsnormalien. Die Privatstrasse enthält die erforderlichen Leitungen, ist auf ihrer ganzen Breite mit einem harten Belag und Strassenabschlüssen versehen und weist eine einwandfreie Strassenentwässerung und ausreichende Beleuchtung auf.

3 Langsamverkehrswege werden in der Regel nur dann zum öffentlichen Grund übernommen, wenn sie eine Mindestbreite von 2.5 m aufweisen und in ihrem Ausbau den geltenden Normalien entsprechen.

Art. 13 Ausnahmen

1 Wird eine Privatstrasse oder ein privater Langsamverkehrsweg von Nichtanwohnern regelmässig als Zugang zu einer öffentlichen Erholungsfläche, zu einem öffentlichen Gebäude oder zu einer Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels benützt oder vom Durchgangsverkehr stark beansprucht, so kann ein Antrag für die Abtretung ausnahmsweise auch dann bewilligt werden, wenn die in Art. 12 Abs. 2 lit. c und Abs. 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

2 Entspricht eine Privatstrasse oder ein privater Langsamverkehrsweg den Normalien nicht in vollem Umfang, so kann die Abtretung von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden, wie der unentgeltlichen zusätzlichen Abtretung des für den normalien-gemässen Ausbau erforderlichen Landes, der sofortigen oder späteren Vornahme privater Anpassungsarbeiten auf eigene Kosten oder der Leistung besonderer Beiträge.

Art. 14 Pflichten der Abtretenden / Kosten

1 Die Abtretung des Strassengrundstücks an die Gemeinde Obfelden erfolgt mit Zustimmung aller Eigentümer. Die Abtretung umfasst alle Bestandteile der Privatstrasse und erfolgt unentgeltlich und frei von jeglicher Belastung dinglicher oder obligatorischer Art. Sämtliche im Zusammenhang mit der Abtretung entstehenden Kosten gehen zulasten der Abtretenden.

2 Vor der Übernahme ist die Altersentwertung der Privatstrasse zu bestimmen. Die Altersentwertung wird durch einen gemeinsam bestimmten ausgewiesenen Ingenieur festgelegt. Die in % des Neuwertes festgelegte Altersentwertung ist der Gemeinde Obfelden zugunsten der abgetretenen Strasse zu überweisen.

V. Strafbestimmungen

Art. 15 Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden gemäss Polizeiverordnung mit Busse bestraft.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01. Juli 2015 in Kraft.

Obfelden, 02. Juni 2015

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident
Thomas Ammann

Die Schreiberin:
Eveline Meier

Wendeplatz für Kehrrichtwagen

